

EXONAT DES MONATS

im Stadtarchiv Bozen

Nr. 32 – August 2014:

Die Wirtschaft des Krieges

Mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs am 28. Juli 1914, in dem sich zunächst Österreich-Ungarn und das Königreich Serbien gegenüber standen, wurden alle kommunalen Verwaltungen des Habsburgerreichs auf die Kriegswirtschaft und die damit verbundenen Mängelerscheinungen vorbereitet.

Die Militarisierung der Gesellschaft erfasste sämtliche Produktionsbereiche. Die Anstrengungen für die Rüstungsindustrie verschlangen den Großteil des Bruttonationaleinkommens und führten zu einer enormen Vernichtung von privatem Kapital und öffentlichen Ressourcen.

Auch die Stadt Bozen und die Marktgemeinde Gries nahmen an der allgemeinen Mobilmachung intensiv Teil und erließen entsprechende Verordnungen und Maßnahmen, die im Kern auf die Indienstnahme von Menschen, Material und Besitz für den Krieg abzielten.

Einige exemplarische Dokumente der *Allgemeinen Verwaltungakten* des Stadtarchivs von 1914 illustrieren diese Vorgänge. So wurden bereits im August bzw. September 1914 eine scharfe Preiskontrolle eingeführt, der Metallhandel strikt beaufsichtigt, der Warenverkehr überwacht, die Sonntagsruhe außer Kraft gesetzt und natürlich eine allgemeine Musterung vorgeschrieben.

Verzeichnis			Geltungsort des Maßedes					
Name	Großher.	Hofpost.	Kupfer	Zinn	Blei	Messing	Antimon	
Paul								12
z. Aufschmiedter	Apotheker	Bozen Reinerstraße 10		
Ulling	Zollbeamte	46						10

Text: Carla Giacomozi, Hannes Obermair Abbildungen: Stadtarchiv Bozen.

Rundmachung.

Um einer ungerechtfertigten Preistreiberei der Lebensmittel entgegenzu treten und um zu verhindern, daß einzelne sich zum Schaden der minder bemittelten Bevölkerung mit reichlicheren Lebensmittelvorräten versehen, werden seitens des Stadtmagistrates teils über Verfügung der h. k. Statthalterei, teils im eigenen Wicklungskreise nachstehende Verfügungen getroffen:

1. Die Preise der Lebensmittel dürfen die von der k. k. Statthalterei festgesetzte Maximalhöhe nicht übersteigen; sie sind in jedem Geschäft in ausfülliger Weise ersichtlich zu machen. Sie werden von einer eigens dazu eingesetzten Kommission von Fall zu Fall einer Überprüfung unterzogen. Übertretungen dieser Vorschrift werden, wenn 2 vom Stadtmagistrat nach der Gewerbeordnung verhängte Strafen erfolglos blieben, nach § 468 des Strafgesetzes von den Gerichten bestraft.

2. Gewerbetreute, welche einen Vorrat von Waren, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, verstecken, ob davon einem zahlungsfähigen Käufer zu verabfolgen sich weigern, werden nach § 482 bzw. 483 und 484 des Strafgesetzes das erstmal mit Geldstrafen von 20–100 Kronen, bei späteren Übertretungen mit dem Gewerbeverluste event. mit 1–6monatlichen strengen Arrest von den Gerichten bestraft.

3. Die Lebensmittelhändler werden, um eine gleichmäßige Verteilung der Lebensmittel zu ermöglichen aufgefordert nur an ihre Kunden und nur in jenen Quantitäten zu verkaufen, die diese unter normalen Verhältnissen zu beziehen gewohnt waren; niemals aber mehr als den Bedarf einer Woche abzugeben. Übertretungen dieser Vorschriften werden sowohl an den Verkäufer wie an den Händler vom Stadtmagistrat nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 n. G. Nr. 96 bestraft.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Marktverkehr und das Einbringen von Lebensmitteln in Umherziehen.

Stadtmagistrat Bozen,

am 3. August 1914.

Der Bürgermeister:
Dr. Julius Perathoner m. p.

Bozens Bürgermeister Julius Perathoner erlässt eine Verordnung über die Preise und die Abgabe von Lebensmitteln, 3. August 1914.

Verzeichnis der 35 Geschäfte, welche Kupfer, Messing, Zinn, Blei und Antimon vorrätig haben bzw. Handel treiben, 21. August 1914.